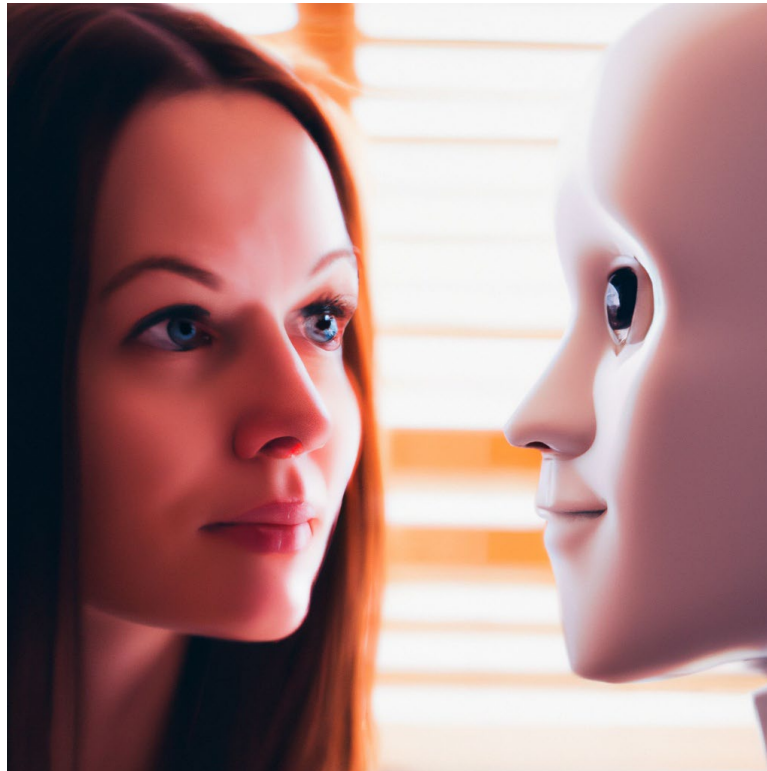




**EHB**

EIDGENÖSSISCHE  
HOCHSCHULE FÜR  
BERUFSBILDUNG

*Schweizer Exzellenz in Berufsbildung*



# P O L I C Y   Z U M   U M G A N G M I T   K I   A N   D E R   E H B

**Leitgedanken V1.0**

Zollikofen, 12. Juli 2023



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>LEITGEDANKEN</b>	<b>4</b>
<b>A Übergeordnete Grundsätze</b>	<b>4</b>
<b>B Chancen und Risiken für die Berufsbildung</b>	<b>4</b>
<b>C Rolle und Haltung der EHB</b>	<b>4</b>
<b>D Anforderungen an den Einsatz von KI-Anwendungen an der EHB</b>	<b>5</b>
<b>E Regelung rechtlicher Aspekte der Nutzung</b>	<b>6</b>
<b>F Umsetzung</b>	<b>7</b>
<b>QUELLEN UND RESSOURCEN</b>	<b>8</b>

### Bearbeitung

Version	Datum	Bearbeitung	Name, Funktion, Organ
0.0.1	17.05.2023	Entwurf	Jacques Andres, L Kom
0.0.2	17.05.2023	Freigabe für HSL	Barbara Fontanellaz, Direktorin
0.1.0	22.05.2023	1. Lesung	Hochschulleitung
0.2.0	23.06.2023	Information, Diskussion	EHB-Rat
1.0.0	29.06.2023	2. Lesung/Genehmigung	Hochschulleitung
1.0 D/F/I	12.07.2023	Publikation	Kom

### Umschlagsbild

Generiert mit OpenAI/DALL-E 2 auf [shutterstock.com](https://www.shutterstock.com), Standardlizenz



## **EINLEITUNG**

Anwendungen künstlicher Intelligenz (KI) durchdringen bereits viele Dimensionen unseres Zusammenlebens und unserer Arbeit. Leistungsfähige generative KI wie Übersetzungsprogramme und Bildgenerierungs-Software sind seit einigen Jahren erhältlich. Erst ChatGPT hat als allgemeine Text generierende Anwendung den umfassenden Nutzen und die vielfältigen Herausforderungen von KI breiter greifbar gemacht. Damit sind Chancen und Risiken dieser neuen Stufe der digitalen Transformation in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion gerückt, namentlich im Bereich der Bildung.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend Leitgedanken für den Einsatz von und den Umgang mit KI für die EHB formuliert. Aufgrund der rasanten Entwicklungen auf dem Gebiet der KI gelten die hier formulierten Leitgedanken als Orientierungshilfe und sollen bei Bedarf weiterentwickelt und angepasst werden. <sup>1</sup>

Dr. Barbara Fontanellaz  
Direktorin EHB



## LEITGEDANKEN

### A Übergeordnete Grundsätze

1. KI-Anwendungen sollen dem **Menschen dienen**, indem sie als Instrument dazu beitragen, unsere Ziele zu erreichen, unsere Werte zu erfüllen und allgemein unser Wohlergehen zu steigern. Sie sollen uns dabei unterstützen, Neues zu entdecken, und eine nachhaltige Entwicklung unseres Zusammenlebens, unserer Arbeit und unserer Umwelt fördern.<sup>2</sup>
2. KI-Anwendungen oder -Erzeugnisse müssen deshalb allen **ethischen und rechtlichen Massstäben genügen**. Insbesondere müssen sie die individuellen Grundrechte, die demokratischen Grundprinzipien und die Rechtstaatlichkeit respektieren.<sup>3, 4</sup>
3. Ihr **Einsatz** soll **gerecht** und **nicht-diskriminierend** erfolgen, die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung achten, Diversität und Inklusion sowie den Zugang für alle gewährleisten.<sup>5</sup>

### B Chancen und Risiken für die Berufsbildung

4. KI-Anwendungen haben das Potenzial, wesentlich zur Verwirklichung des **4. Ziels der Agenda 2030** für nachhaltige Entwicklung beizutragen, eine hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle zu fördern.<sup>6, 7</sup>
5. Gerade in der **Berufsbildung** kann der Einsatz von KI-Anwendungen insbesondere den Turnaround technologischer Innovation von den Branchen in die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung beschleunigen, das Berufs-Matching verbessern, die Bildungsverwaltung automatisieren und individualisieren, die Lehr- und Lernpraktiken an den drei Lernorten diversifizieren und erneuern, die Lerneffizienz und -effektivität sowohl talentierter als auch schwächerer Lernender steigern, die Rolle und das Selbstverständnis der Lehrpersonen erweitern, die Qualifikationsverfahren relevanter gestalten sowie das lebenslange individuelle und organisationale Skillset-Management unterstützen.<sup>8</sup>
6. Spezifische **Risiken** des Einsatzes von KI-Anwendungen in der Berufsbildung können sich aus der ungleichen Aufnahme und Entwicklung der KI-Technologien in den Branchen, Berufen oder Regionen ergeben, sei es infolge ungleicher Voraussetzungen, Ressourcen oder auch Akzeptanz. Dies könnte vorbestehende Ungleichheiten beispielsweise bezüglich Berufsanforderungen, Berufswahl, Ausbildungsqualität, Abschlusserfolg, Durchlässigkeit und beruflicher Entwicklung verstärken oder neue Ungleichheiten schaffen.<sup>9, 10</sup>

### C Rolle und Haltung der EHB

7. Gestützt auf ihren gesetzlichen Leistungsauftrag sowie auf ihre strategischen Leitlinien sieht es die EHB als ihre Aufgabe an, **Berufsbildungsverantwortliche zu befähigen**, einen verantwortungsvollen, d.h. kompetenten, kritischen und ethischen Umgang auch



mit den Instrumenten der KI zu erwerben und diese Fähigkeit als unabdingbaren Future Skill sowohl den Lernenden als auch den Studierenden der höheren Berufsbildung zu vermitteln.

8. Die EHB trägt als Expertiseorganisation zur **Antizipierung und Mitgestaltung** im Kontext der Berufsbildung auf Bundesebene bei und als Hochschule des Bundes im Rahmen von swissuniversities sowie auf internationaler Ebene.
9. Die EHB **unterstützt die Verbundpartnerschaft** mit Bezug auf den KI-Einsatz und dessen Regulierung. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Kantone begleitet die EHB besonders bezüglich der Möglichkeiten und Konsequenzen von KI-Anwendungen für die **Berufsentwicklung** und ihre Umsetzung.

## D Anforderungen an den Einsatz von KI-Anwendungen an der EHB

10. Der Einsatz von **KI-Anwendungen** in der **Lehre** sowie für **studentische Arbeiten** ist an der EHB grundsätzlich **erwünscht** und unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen **zulässig**.<sup>11</sup>
11. Der Einsatz einer KI-Anwendung muss gemessen an der pädagogischen und methodisch-didaktischen Zielsetzung einen **Nutzen** erbringen, unter Wahrung eines verhältnismässigen Risikos.<sup>12, 13</sup>
12. Der verantwortungsvolle Einsatz von KI-Anwendungen und ihrer Erzeugnisse erfordert deshalb **Kenntnisse** insbesondere über ihren Zweck, die Logik ihrer Funktionsweise und Steuerung (Eingabe-Gestaltung), ihre Datengrundlage, Datenverwendung, Datenschutzvorkehrungen und Nutzungsbedingungen sowie ihre Vernetzung mit anderen Anwendungen.<sup>14</sup>
13. Wer eine KI-Anwendung einsetzt, trägt die **Verantwortung** für den Einsatz und die Verwendung ihrer Ergebnisse oder Erzeugnisse. Besonders bei Text generierenden Anwendungen wie ChatGPT ist das Ergebnis **kritisch bezüglich** möglicher faktischer **Fehlerhaftigkeit** oder Verzerrung (Bias) zu **prüfen**, bevor es weiterverwendet wird.<sup>15, 16</sup>
14. Beim Einsatz einer KI-Anwendung ist **Transparenz** über Art, Zweck, Umfang und Ergebnis erforderlich, wenn diese Information für Empfänger:innen relevant ist, sei es für ihr Verständnis oder für ihre Einschätzung des Ergebnisses.
15. Für **Kompetenznachweise** gilt insbesondere:<sup>17</sup>
  - a. Die Studiengang- und Kursverantwortlichen **legen fest, ob** der Einsatz bestimmter KI-Anwendungen, besonders von Chatbots wie ChatGPT, **zugelassen** oder ausgeschlossen ist, und **kommunizieren** dies frühzeitig.
  - b. Sie können festlegen, ob der Einsatz generell, für einen **bestimmten Teil** oder für eine bestimmte **Tätigkeit** zugelassen ist und wie das **Ergebnis** des Einsatzes zu präsentieren ist.

- c. Sie können **alternative Kompetenznachweisformen** wie praktische Prüfungen, mündliche Prüfungen oder Präsentationen einsetzen oder höher gewichten, wenn der mögliche Einsatz von KI-Anwendungen die Bewertung der eigenständigen Leistungserbringung zu sehr erschwert.
- d. In jedem Fall müssen die **Angaben zum Einsatz** einer KI-Anwendung sicherstellen, dass die **eigenständige Leistungserbringung** als solche bewertbar ist. <sup>18</sup>
- e. Wird ein KI-generierter Inhalt unverändert, d.h. ohne eigene Bearbeitung übernommen, ist die eingesetzte KI **als Quelle zu zitieren**.
- f. Wird eine KI-Anwendung beispielsweise für Recherchen oder Zusammenfassungen, die Erzeugung eines inhaltlichen Aufbaus oder für die Überarbeitung des eigenen Inhalts verwendet, ist sie **als Hilfsmittel anzugeben**.
- g. Die **Unterlassung** dieser **Deklarationspflichten** wird als Verletzung der einschlägigen EHB-Vorschriften behandelt, insbesondere als **Verwendung unerlaubter Hilfsmittel**. <sup>19</sup>

## **E Regelung rechtlicher Aspekte der Nutzung**

- 16. **Datenschutz:** Wer eine KI-Anwendung einsetzt, ist verantwortlich für den Schutz der Daten, die für die Anwendung verwendet werden. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht in KI-Anwendungen eingegeben werden, da sie durch die Anwendung weiterverwertet und unkontrolliert an Unbefugte gelangen können. <sup>20</sup>
- 17. **Haftung:** KI-Anwendungen, wie namentlich ChatGPT, können die zivil- und strafrechtliche Haftung für Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Verwendung ihrer Erzeugnisse ablehnen und sie vollumfänglich auf die Nutzer:innen abwälzen. Bei Unsicherheit bezüglich der faktischen Richtigkeit eines KI-Erzeugnisses oder des geistigen Eigentums daran ist deshalb auf eine Verwendung, insbesondere eine Veröffentlichung zu verzichten. <sup>21</sup>
- 18. **Schutz des geistigen Eigentums:** Grundsätzlich gilt das Immaterialgüterrecht auch für KI-Anwendungen gemäss dem Recht des Sitzstaates. Auf dem Internet publizierte Inhalte gelten für die Konsultation und damit für das Lernen einer KI-Anwendung in der Regel als frei. KI-Anwendungen wie ChatGPT übertragen die Nutzungsrechte am Output auf die Nutzer:innen. Da noch keine Rechtsprechung vorliegt, könnten Urheber ihre Rechte gegenüber Nutzer:innen trotzdem geltend machen. Deshalb ist im Zweifel über mögliche Urheberrechte am Erzeugnis einer KI-Anwendung auf die Nutzung zu verzichten. Die gewerbliche Nutzung von KI-Erzeugnissen kann ausserdem eine kostenpflichtige Corporate Membership voraussetzen. <sup>22</sup>



## **F Umsetzung**

19. Die **Sparten der EHB**, namentlich die Lehre und die Berufsentwicklung, vertiefen schrittweise die Anwendung dieser Grundsätze in ihren Leistungsbereichen und bauen **Aus- und Weiterbildungen** auf, die sowohl im Lehr- und Dienstleistungsangebot als auch für die Schulung der Mitarbeitenden zur Verfügung stehen.
  
20. An **Informationsveranstaltungen** sollen die Mitarbeitenden der EHB periodisch über den Stand der technologischen Entwicklungen und ihrer Nutzung in der Lehre und Forschung orientiert werden sowie über neuartige Herausforderungen und internationale Good Practices zu ihrer Lösung und Regulierung.

--

## QUELLEN UND RESSOURCEN

Die in den folgenden Endnoten angegebenen Quellen- und Ressourcen-Links wurden zuletzt am 16.05.2023 abgerufen, der Link zu Endnote 11 am 30.05.2023.

<sup>1</sup> Bundesrat: [Leitlinien «Künstliche Intelligenz» für den Bund](#), Bern, 25.11.2020:

«Die in diesem Kontext bestehenden Herausforderungen von KI sind durch Wissenschaft und Bildungsinstitutionen in ihrem Zuständigkeitsbereich anzugehen. Insbesondere sind Leitlinien für die eigene Anwendung von KI im Wissenschafts- und Bildungsbereich, die Investitionen in die Forschung und die Forschungsprioritäten bei Bedarf von den zuständigen Gremien und Hochschulen selbst zu etablieren.» (S. 8)

<sup>2</sup> Europäische Kommission (EU): [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz \(Gesetz über künstliche Intelligenz\)](#), Brüssel, 21.04.2021

<sup>3</sup> Europarat, Ausschuss für Künstliche Intelligenz (Committee on Artificial Intelligence CAI): Konventionentwurf des Sekretariats ([Revised Zero Draft \[Framework\] Convention on Artificial Intelligence, Human Rights, Democracy and the Rule of Law](#)), Strassburg, 06.01.2023

<sup>4</sup> Thomas Schneider, Vizedirektor Bakom und Europarat-Komitee zu KI: [Interview in persoenlich.com](#), 04.05.2023

<sup>5</sup> UNESCO: [Recommendation on the Ethics of AI](#), Paris, 23.11.2021

<sup>6</sup> UNESCO: [AI and education, Guidance for policy-makers](#), Paris, 2021

<sup>7</sup> EDA: [Agenda 2030, Ziel 4](#), Bern, 23.04.2020

<sup>8</sup> SEFRI : [L'intelligence artificielle dans la formation](#), Berne, 11.12.2019 :

« Champ d'action 1 : Assurer la transmission des compétences adéquates

Les compétences nécessaires à l'utilisation de l'IA doivent être acquises pendant le parcours scolaire ainsi que par la formation continue tout au long de la vie afin d'éviter une polarisation de la société entre les gens disposant de ces compétences et les autres. La compréhension générale des algorithmes est fondamentale, mais le sont également les « soft skills » (ou compétences transversales). [...]

Champ d'action 2 : Assurer une utilisation transparente et responsable de l'IA dans la formation

L'utilisation de l'IA pour l'enseignement et l'apprentissage soulève plusieurs questions réglementaires relatives à l'accès, à la collecte et à l'utilisation des données générées pendant le processus d'apprentissage. Afin de pouvoir profiter des bienfaits de l'IA, il faut assurer une utilisation transparente et responsable de l'IA dans la formation. En vue d'atteindre ce but, il faut réduire les risques concernant la sécurité et la protection des données, la protection de la sphère privée et les aspects éthiques. » (p. 9)

« Formation professionnelle

Au niveau de la formation professionnelle, les opportunités et les défis de la numérisation sont amplement discutés dans le cadre du programme d'action « Vision 2030 » et des mesures sont mises en oeuvre<sup>20</sup>. Pour ce qui concerne l'intelligence artificielle, à titre d'exemple, l'école professionnelle bernoise gibb (gewerblich-industrielle Berufsschule Bern) s'est associée en 2017 à l'IFFP autour d'un projet qui consiste à utiliser une machine pour répondre aux questions récurrentes des étudiants. En formation professionnelle supérieure, des thèmes d'actualité comme l'IA sont traités dans le cadre de l'examen professionnel fédéral supérieur « ICT Security Expert avec diplôme fédéral ». Enfin, le SEFRI finance la



---

« Leading House Dual-T »<sup>21</sup>, laquelle explore les activités d'apprentissage au moyen des technologies dans la formation professionnelle. » (p. 7)

<sup>9</sup> Interdepartementalen Arbeitsgruppe «Künstliche Intelligenz»: [Herausforderungen der künstlichen Intelligenz, Bericht an den Bundesrat](#), Bern, 13.12.2019, S. 63:

«6.5 Künstliche Intelligenz in der Bildung

[...]

Aktionsfeld 1: Gewährleisten angemessener Kompetenzen

Die erforderlichen Kompetenzen für den Einsatz der KI müssen sowohl in der Schule als auch während des gesamten Lebens im Rahmen von Weiterbildungen erworben werden, um zu vermeiden, dass es zu einer Spaltung der Gesellschaft zwischen Menschen mit diesen Kompetenzen und dem Rest der Bevölkerung kommt. Dabei sind die «soft skills» (oder bereichsübergreifenden Kompetenzen) ebenso grundlegend wie das allgemeine Verständnis von Algorithmen. [...]

Aktionsfeld 2: Gewährleisten einer transparenten und verantwortungsvollen Anwendung von KI im Bildungsbereich

Der Einsatz künstlicher Intelligenz in Lehr- und Lernprozessen wirft eine Reihe reglementarischer Fragen hinsichtlich des Zugriffs auf die während der Ausbildung erhobenen Daten sowie die Sammlung und Verwendung dieser Daten auf. Um von den Vorteilen von KI profitieren zu können, ist ein transparenter und verantwortungsvoller Einsatz im Bildungsbereich unerlässlich. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Risiken hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz, Schutz der Privatsphäre und ethischer Aspekte minimiert werden.»

<sup>10</sup> Bundesrat: [Leitlinien «Künstliche Intelligenz» für den Bund](#), Bern, 25.11.2020:

«Anhang 1: Spezifische Leitlinien im Politikbereich Bildung, Forschung und Innovation

Zu den wesentlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Nutzung von KI zählen die Kompetenzen in Bildung, Wissenschaft und Innovation.

KI bringt enorme Chancen zur Verbesserung von Lehr- und Lernprozessen mit sich. Gleichzeitig hat KI Folgen für die Kompetenzen, die die Bürgerinnen und Bürger besitzen müssen, um in einer digitalisierten Gesellschaft leben und arbeiten zu können. Das Bildungssystem muss den angemessenen Erwerb von Grundkompetenzen für alle sowie den Erwerb spezifischer Kompetenzen zur Produktion von KI-Systemen sicherstellen und folglich auch zur Aus-bildung von KI-Spezialistinnen und -Spezialisten beitragen.» (S. 7)

«Zusammenarbeit von Mensch und KI

Die Wissenschaft und die Bildung sollen das Verständnis für eine KI verbessern, welche ein erfolgreiches Zusammenarbeiten mit Menschen ermöglicht und so deren Tätigkeiten und Kompetenzen ergänzen und verbessern.» (S. 8)

<sup>11</sup> Europäische Kommission, [Ethische Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von KI und Daten für Lehr- und Lernzwecke](#), 2022

<sup>12</sup> Steven Van Vaerenbergh: [Awesome Generative AI. A curated list of modern Generative Artificial Intelligence projects and services](#), (laufende Aktualisierung)

<sup>13</sup> Matt Miller: Website [DitchThatTextbook](#) (lange Ladezeiten):

[ChatGPT, Chatbots and Artificial Intelligence in Education \(20 ways to use ChatGPT in the classroom\)](#), 17.12.2022

[30 AI tools for the classroom](#) 02.05.2023

<sup>14</sup> UNESCO: [ChatGPT and Artificial Intelligence in higher education: Quick start guide](#), Paris, Caracas, 2023

<sup>15</sup> Bundesrat: [Leitlinien «Künstliche Intelligenz» für den Bund](#), Bern, 25.11.2020:

---

«Zivil- und strafrechtliche Verantwortung:

Da Roboter keine Rechtspersönlichkeit haben, haftet eine natürliche oder juristische Person für durch KI entstandene Schäden, wenn die Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.» (S. 9)

<sup>16</sup> Nature online, Editorial: [Tools such as ChatGPT threaten transparent science: here are our ground rules for their use](#), London, 24.01.2023:

«First, no LLM tool will be accepted as a credited author on a research paper. That is because any attribution of authorship carries with it accountability for the work, and AI tools cannot take such responsibility.

Second, researchers using LLM tools should document this use in the methods or acknowledgements sections. If a paper does not include these sections, the introduction or another appropriate section can be used to document the use of the LLM. [...] That is why Nature is setting out these principles: ultimately, research must have transparency in methods, and integrity and truth from authors.»

<sup>17</sup> Staffnet | ETH Zürich: [Interview: Wie ChatGPT die Lehre und das Prüfen verändert](#), Zürich, 19.04.2023

<sup>18</sup> Berner Fachhochschule BFH: «KI-basierte Schreibtools in der Lehre – ChatGPT im Fokus. Eine Orientierungshilfe für Lehrpersonen», Bern, 22.04.2023, Pdf, *nicht publiziert*

<sup>19</sup> Hertie School: [Hertie School definiert Umgang mit KI](#), Berlin, 10.02.2023

<sup>20</sup> Bundesrat: [Leitlinien «Künstliche Intelligenz» für den Bund](#), Bern, 25.11.2020, S. 10:

«Die Datenschutzgesetzgebung und vor allem die Revision des Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) spielen eine zentrale Rolle im KI-Bereich. Das revidierte DSG, das in der Herbstsession 2020 angenommen wurde, sieht verschiedene Massnahmen vor, die sich spezifisch auf KI auswirken könnten:

- Der Begriff «Profiling»:

Das neue Gesetz definiert Profiling als «jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen» (Art. 5 Bst. f nDSG). Ein Profiling zieht bestimmte Konsequenzen nach sich (insbesondere die Notwendigkeit einer formellen gesetzlichen Grundlage, siehe Art. 34 Abs. 2 Bst. b des neuen DSG). Das Parlament hat in Art. 5 Bst. g ausserdem neu eine Legaldefinition für das « Profiling mit hohem Risiko » eingeführt. Dieser Begriff ist aber vor allem für den privatrechtlichen Bereich von Bedeutung. Die Anforderungen des neuen DSG an die gesetzlichen Grundlagen für das Profiling durch Bundesorgane sind im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates unverändert geblieben.

- Biometrische und genetische Daten:

Genetische Daten sowie biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, gehören inzwischen zum Katalog der besonders schützenswerten Daten. Das hat Konsequenzen für KI-Anwendungen, die Technologien wie die Gesichtserkennung einsetzen. Auch für die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten gelten bestimmte Voraussetzungen (insbesondere die Notwendigkeit einer formellen gesetzlichen Grundlage, vgl. Art. 34 Abs. 2 Bst. a des neuen DSG).

- Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen («privacy by design / privacy by default»):

Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, und dies ab der Planung (Art. 7 des neuen DSG).»



---

<sup>21</sup> Prof. Dr. Isabelle Wildhaber, Prof. für Privat- und Wirtschaftsrecht, HSG: [ChatGPT: Was Unternehmen rechtlich beachten sollten](#), Interview in east#digital, 01.05.2023

<sup>22</sup> [OpenAI Terms of Use](#), 14.03.2023 [*Hervorhebungen des Verf.*]:

«3. Content

(a) Your Content. You may provide input to the Services (“Input”), and receive output generated and returned by the Services based on the Input (“Output”). Input and Output are collectively “Content.” As between the parties and to the extent permitted by applicable law, you own all Input. Subject to your compliance with these Terms, **OpenAI hereby assigns to you all its right, title and interest in and to Output. This means you can use Content for any purpose, including commercial purposes such as sale or publication, if you comply with these Terms.** [...]

(d) Accuracy. Artificial intelligence and machine learning are rapidly evolving fields of study. We are constantly working to improve our Services to make them more accurate, reliable, safe and beneficial. **Given the probabilistic nature of machine learning, use of our Services may in some situations result in incorrect Output that does not accurately reflect real people, places, or facts. You should evaluate the accuracy of any Output as appropriate for your use case, including by using human review of the Output.** [...]

7. Indemnification; Disclaimer of Warranties; Limitations on Liability

(a) Indemnity. **You will defend, indemnify, and hold harmless us, our affiliates, and our personnel, from and against any claims, losses, and expenses (including attorneys’ fees) arising from or relating to your use of the Services, including your Content, products or services you develop or offer in connection with the Services, and your breach of these Terms or violation of applicable law.»**

[OpenAI: How your data is used to improve model performance](#)

[...]

«When you use our non-API consumer services ChatGPT or DALL-E, **we may use the data you provide us to improve our models. You can switch off training in ChatGPT settings (under Data Controls) to turn off training for any conversations created while training is disabled** or you can submit this form. Once you opt out, new conversations will not be used to train our models.»

---